

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Köln-Color Müsgen-Pulverbeschichtung GmbH
Standort:	Robert-Bosch-Str. 6, 50769 Köln
Anlage:	Abwasserbehandlungsanlage in Verbindung mit einer Indirekteinleitergenehmigung
Datum und Dauer der Umweltinspektion:	September bis Oktober 2015 (7 Stunden Terminvorbereitung) 14.10.2015 (3,5 Stunden Ortstermin) Oktober 2015 bis Mai 2016 (12,5 Stunden Nachbereitung)
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion im Jahr 2015 wurde schwerpunktmäßig überprüft, ob die Köln-Color Müsgen-Pulverbeschichtung GmbH die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich der allgemeinen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen und gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz betreibt.

Des Weiteren wurden folgende wasser- und abfallrechtlichen Bereiche geprüft:

- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Auflagen der Indirekteinleitergenehmigungen
- Entwässerung
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheid:

- Bescheid vom 05.04.2007 (Abwasserbehandlungsanlage, Indirekt-einleitergenehmigung) Az.: 572/217-6-6202 006

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 26 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 58 fortfolgende, 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine erforderlich
	x

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.